



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 22. November 2012

Mitwirkende

lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz), Dr. Stefan Grieder,
lic. iur. David Levin, Dr. Peter Rickli, Dr. Ursula Schneider-
Fuchs und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)

Parteien

Ehegatten X

[...]

Vertreten durch: A,

[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,

Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Kantonale Steuern pro 2009

(Einsprache gegen amtliche Einschätzung, § 160 Abs. 4
StG; Wiederherstellung der Frist, § 147 Abs. 5 StG)

Sachverhalt

- A. Die Rekurrenten, die Ehegatten X, sind Miteigentümer eines Mehrfamilienhauses an der B-Strasse, wo sie auch selber wohnhaft sind. Da die Rekurrenten trotz zweimaliger Mahnung keine Steuererklärung für das Jahr 2009 abgaben, wurden sie amtlich eingeschätzt. Die entsprechende Verfügung datiert vom 16. Juni 2011. Es wurden Einnahmen aus der Vermietung der Liegenschaft C in Höhe von CHF 388'815.00 veranlagt.
- B. Dagegen erhoben die Rekurrenten mit Schreiben vom 15. Juli 2011 Einsprache. Sie machten geltend, dass die Liegenschaftsabrechnung des Miteigentümers D wegen zwei Todesfällen in der Familie erst mit erheblicher Verzögerung bei ihnen eingetroffen sei. Die vorgenommene amtliche Einschätzung entspreche nicht den effektiven Zahlen. Die ordentliche Steuererklärung werde die Steuerverwaltung bis Ende Juli 2011 erhalten.

Die Steuerverwaltung trat am 19. Juli 2011 auf die Einsprache nicht ein, da diese nicht hinreichend begründet worden sei.

Mit Schreiben vom 18. August 2011 reichten die Rekurrenten die Steuererklärung pro 2009 ein. Sie ersuchten die Steuerverwaltung, die Steuererklärung ordentlich und ohne Steuerrekurskommission zu bearbeiten. Die Rekurrenten wiesen nochmals darauf hin, dass die Liegenschaftsabrechnung von Seiten des Miteigentümers verspätet erstellt worden sei, sowie dass der Vertreter der Rekurrenten einen Krankheitsfall in der Familie gehabt habe und in so kurzer Zeit keine solch umfangreiche Steuererklärung habe erstellen können.

Die Steuerverwaltung nahm die Eingabe der Rekurrenten als Gesuch um Fristwiederherstellung entgegen und lehnte es mit Entscheid vom 6. Oktober 2011 ab. Zur Begründung führte sie an, dass zur fehlenden Abrechnung des Liegenschaftsmiteigentümers D und zum Krankheitsfall in der Familie des Vertreters keine detaillierten Angaben oder entsprechende Beweise vorliegen.

- C. Gegen diesen Entscheid erhoben die Rekurrenten, vertreten durch A, mit Schreiben vom 4. November 2011 Rekurs. Sie fordern, der Entscheid sei aufzuheben und die Steuern seien anhand der eingereichten Steuererklärung 2009 ordentlich zu veranlagern. Sie machen geltend, dass die amtliche Einschätzung offensichtlich unrichtig gewesen sei und dass Liegenschaftskosten mit steigendem Alter eher zu als abnehmen. Weiter verweisen sie nochmals darauf, dass die Liegenschaftsabrechnung

von Seiten Herrn D verspätet eingetroffen sei und ihr Vertreter einen Krankheitsfall in der Familie gehabt habe. Sie verwehren sich schliesslich dagegen, dass die Steuerverwaltung ihre Eingabe als Gesuch um Fristwiederherstellung behandelt hat.

In ihrer Vernehmlassung vom 13. Februar 2012 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses.

Auf Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Entscheid der Steuerverwaltung vom 6. Oktober 2011 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 4. November 2011 (Datum des Poststempels: 7. November 2011) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrenten beantragen, den Entscheid der Steuerverwaltung vom 6. Oktober 2011 betreffend kantonale Steuern pro 2009 aufzuheben und sie ordentlich zu veranlagern gemäss Steuererklärung.

b) Zu prüfen ist, ob die Steuerverwaltung zu Recht nicht auf die Einsprache vom 18. Juli 2011 eingetreten ist und ob die Steuerverwaltung die Eingabe der Rekurrenten vom 18. August 2011 zu Recht als Gesuch um Wiederherstellung der Einsprachefrist entgegen genommen und abgewiesen hat.

3. a) Wenn die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihren Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten nicht nachgekommen ist und die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen (amtliche Einschätzung) vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die amtliche Einschätzung ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Veranlagung, wenn die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45 ff.).

b) Nach § 160 Abs. 1 StG kann die betroffene Person gegen eine Veranlagung der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei der Steuerverwaltung schriftlich Einsprache erheben. Laut § 164 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person

eine Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Eine Fristerstreckung für die Begründung ist nicht möglich. Der Steuerpflichtige muss innerhalb der Einsprachefrist alle versäumten Mitwirkungspflichten vollständig und formell ordnungsgemäss nachholen. Der Sachverhalt muss substantiell begründet und alle notwendigen Beweismittel müssen nachgereicht werden. Wird die Einsprache nicht mit einer solchen qualifizierten Begründung eingereicht, hat dies einen Nichteintretensentscheid der Steuerverwaltung zur Folge.

c) Gemäss § 147 Abs. 5 Satz 1 StG kann bei Fristversäumnis die Wiederherstellung einer Frist verlangt werden, wenn die säumige Person von der Einhaltung der Frist durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden war. Ebenso muss nach § 147 Abs. 5 Satz 2 StG das Begehren um Fristwiederherstellung binnen 30 Tagen, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, schriftlich unter Beifügung der nötigen Beweismittel gestellt werden. Die Anforderungen an diese sog. restitutio in integrum sind praxisgemäss sehr streng, und sie wird nur gewährt, wenn ein unverschuldetes Hindernis die säumige Person abgehalten hat, die Frist einzuhalten. Das Hindernis muss höherer Gewalt gleichkommen, das heisst, dass zwingende äussere Umstände es verunmöglicht haben müssen, die Frist einzuhalten. Der Hinderungsgrund muss während der gesamten Dauer des Fristenlaufs bestanden und ein gangbarer Weg für das rechtzeitige Ergreifen der Rechtsvorkehren gefehlt haben (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 133 N 21 ff.; Zweifel, a.a.O., Art. 133 N 17 ff.).

4. a) Zunächst ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht nicht auf die Einsprache vom 15. Juli 2011 eingetreten ist. Im vorliegenden Fall erfolgte die Einsprache der Rekurrenten zwar fristgerecht, war aber nicht hinreichend begründet. Der Einsprache liess sich nämlich in keiner Weise entnehmen, inwiefern die amtliche Einschätzung der Steuerverwaltung nicht zutreffend sein sollte. Die Steuerverwaltung trat deshalb korrekterweise mit Entscheid vom 19. Juli 2011 nicht auf die Einsprache ein.

b) Es ist daher im Folgenden zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht das Schreiben der Rekurrenten vom 18. August 2011 als Fristwiederherstellungsgesuch entgegengenommen und dieses abgewiesen hat. Mit Schreiben vom 18. August 2011 haben die Rekurrenten die Selbstdeklaration 2009 nachgereicht und gegenüber der Steuerverwaltung ausdrücklich erklärt, sie solle die Steuererklärung ordentlich und ohne Steuerrekurskommission bearbeiten. Aufgrund dieses Begehrens der Rekurrenten wurde dieses Schreiben zu Recht nicht an die Steuerrekurskom-

mission weitergeleitet, sondern als Gesuch um Fristwiederherstellung entgegengenommen.

c) Im vorliegenden Fall machen die Rekurrenten zunächst geltend, dass die Abrechnung des Liegenschaftsmiteigentümers D wegen zwei Todesfällen in dessen Familie erst mit erheblicher Verzögerung bei ihnen eingetroffen sei. Doch ist die Abrechnung nicht von D selber, sondern von der Firma E im Auftrag aller Miteigentümer erstellt worden. Die Abrechnung datiert bereits vom 16. Februar 2010. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die zwei Todesfälle Herrn D an der Weiterleitung der Abrechnung gehindert haben sollen oder warum sich die Rekurrenten die Abrechnung nicht direkt bei der Firma E besorgen konnten. Weiter machen die Rekurrenten geltend, dass ihr Vertreter wegen Krankheit seiner Schwester an der rechtzeitigen Einreichung der Steuererklärung verhindert gewesen sei. Es liegt eine von der Schwester unterzeichnete schriftliche Erklärung vor, dass diese von April 2011 bis Oktober 2011 wegen einer akuten nervlichen Entzündung hospitalisiert war. Inwiefern dies den Vertreter aber an der Einreichung der Steuererklärung gehindert haben soll, ist indessen nicht ersichtlich. Die Rekurrenten müssen in solchen Situationen selber die nötigen Schritte unternehmen, um die Frist zu wahren. Die Krankheit der Schwester des Vertreters ist in jedem Fall kein Grund im Sinne der objektiven Unmöglichkeit einer Fristwahrung. Die Rekurrenten müssen sich Versäumnisse ihres Vertreters anrechnen lassen und haben die Konsequenzen dieser Versäumnisse zu tragen.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung zu Recht nicht auf die Einsprache mangels hinreichender Begründung der Rekurrenten eingetreten ist. Das Schreiben vom 18. August 2011 wurde zu Recht nicht als Rekurs, sondern als Gesuch um Fristwiederherstellung entgegen genommen. Die Rekurrenten können nicht darlegen, inwiefern die Todesfälle und die Erkrankung der Schwester ihres Vertreters es ihnen objektiv verunmöglicht haben, die Selbstdeklaration 2009 rechtzeitig einzureichen. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 700.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Die Spruchgebühr wird auf CHF 700.00 festgelegt.
 3. Die Kosten werden den Rekurrenten auferlegt.
 4. Der Entscheid wird dem Vertreter der Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.